

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.293.993

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10744/J-NR/2022

Wien, am 20. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm und weitere haben am 20.04.2022 unter der **Nr. 10744/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Mann wird von AMS für Leistungsbezug komplett gesperrt** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich anmerken, dass die gegenständliche Anfrage unter Hinweis auf einen in Medienberichten dargestellten Fall einer Person gestellt wurde, deren Leistungsbezug infolge der dreimaligen Verweigerung bzw. Vereitelung einer Beschäftigungsannahme innerhalb eines Jahres mangels Arbeitswilligkeit eingestellt wurde.

Dazu möchte ich im Folgenden zunächst die Rechtslage darstellen:

Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (§ 10 AlVG) verliert eine Bezieherin bzw. ein Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe den Anspruch auf diese Geldleistung für die Dauer von mindestens sechs Wochen, wenn er bzw. sie die Annahme einer angebotenen zumutbaren Beschäftigung verweigert oder das Zustandekommen einer Beschäftigung vereitelt. Bei jeder weiteren derartigen Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres, gerechnet vom jeweils konkreten Datum der neuerlichen Pflichtverletzung und nicht bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr, verliert die betreffende Person den Anspruch auf die Geldleistung für zumindest acht Wochen.

Der selben gesetzlich bestimmten Sanktion sind auch andere Pflichtverletzungen durch Leistungsbezieherinnen und -bezieher unterworfen, wie z.B. die Weigerung, an einer vom Arbeitsmarktservice (AMS) angebotenen Schulung teilzunehmen, die Vereitelung des Erfolgs einer derartigen Schulungsmaßnahme, aber auch der mangelnde Nachweis ausreichender eigener Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann aus wiederholten Vereitelungshandlungen, die zu temporären Verlusten der Notstandshilfe bzw. des Arbeitslosengeldes nach § 10 AlVG geführt haben, – als Richtschnur gelten dabei drei festgestellte Vereitelungshandlungen innerhalb des Zeitraums von einem Jahr – geschlossen werden, dass „bei einem Arbeitslosen eine generelle Ablehnung der Annahme zumutbarer Beschäftigungen vorliegt und es ihm damit auf Dauer an der Arbeitswilligkeit mangelt.“ Hat die arbeitslose Person in diesem Sinn erkennen lassen, dass sie über einen längeren Zeitraum hinweg keine neue Arbeit anzunehmen gewillt ist, dann steht sie der Arbeitsvermittlung in Wahrheit nicht zur Verfügung. Für einen neuerlichen bzw. weiteren Leistungsanspruch ist die wieder gegebene, nachhaltige Bereitschaft, eine Arbeit anzunehmen, von dieser Person zu belegen, etwa indem Sie tatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis antritt. Die bloße Erklärung der wieder vorliegenden Arbeitsbereitschaft reicht nach der Rechtsprechung als Beleg in diesem Fall nicht aus. Bei der Beantwortung der Anfrage gehe ich davon aus, dass sich die Fragestellungen auf die wie oben skizzierte Rechtslage beziehen.

Die dem AMS dazu zur Verfügung stehenden Daten beinhalten keine Merkmale, die eine automationsunterstützte bzw. statistisch auswertbare Differenzierung nach dem der jeweiligen Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt ermöglichen. Die den Entscheidungen zu Grunde liegenden Sachverhalte sind nur in den jeweiligen Leistungsakten dokumentiert.

Die Daten erlauben auch keine Differenzierung, ob es sich bei der jeweiligen Bescheiderteilung um die erste oder eine wiederholt verhängte Sanktion im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen handelt. Eine diesbezügliche Zuordnung kann auch einer Auswertung nach der Anzahl der im Kalenderjahr je Person erlassenen Bescheide nicht entnommen werden, weil sich die unterschiedlichen Rechtsfolgen (Verlust des Leistungsanspruchs für sechs Wochen, acht Wochen oder Einstellung des Leistungsbezuges mangels Arbeitswilligkeit) eben nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf einen jeweils individuell festzusetzenden Zeitraum beziehen, der einem Jahr (nicht aber „Kalender“jahr) entspricht.

Nach der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann ab der dritten wie oben angeführten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres von einem Wegfall der Anspruchsvoraussetzung der Arbeitswilligkeit ausgegangen werden. Die mit Bescheid verfügten Einstellungen der Leistung wegen mangelnder Arbeitswilligkeit enthalten aber ebenfalls keine automationsunterstützt auswertbaren Informationen über den der Entscheidung jeweils zu Grunde liegenden Sachverhalt (so erfolgen derartige Leistungseinstellungen auch aus anderen Gründen, beispielsweise wenn eine Person konkret angibt überhaupt keine Arbeit annehmen zu wollen), weshalb auch zu Leistungseinstellungen infolge einer „dritten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres“ keine Aussagen getroffen werden können.

Die auf die einzelnen Kalenderjahre 2020 bis 2022 bezogenen Fragen können daher nur im Hinblick auf die Anzahl der vom AMS im jeweiligen Kalenderjahr nach § 10 AlVG insgesamt getroffenen Entscheidungen beantwortet werden. Eine Unterscheidung, ob die verhängten Sperren auf der Ablehnung bzw. Vereitelung eines Beschäftigungsangebots, der Verweigerung der Teilnahme an einem Schulungsangebot oder einem anderen nach der Rechtsgrundlage in Frage kommenden Umstand beruht sowie eine Differenzierung, in wie vielen Fällen davon es sich im jeweiligen Kalenderjahr um eine erste, zweite oder dritte Pflichtverletzung handelte ist im Hinblick auf die obigen Ausführungen aber nicht möglich.

Unter dieser Prämissen beantworte ich die an mich gerichteten Fragen wie folgt:

### **Zu den Fragen 1 bis 3**

- *Wie oft wurde Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebeziehern der Bezug der AMS-Leistungen 2020 einmal binnen eines Jahres gesperrt?*
- *Wie teilen sich diese AMS-Leistungssperren 2020 auf die einzelnen Bundesländer auf?*
- *Wie teilen sich diese AMS-Leistungssperren 2020 auf die Bezieher mit österreichischer Staatsbürgerschaft, mit sonstiger EU-Staatsbürgerschaft (exklusive österreichischer Staatsbürgerschaft) und mit Drittstaatsbürgerschaft sowie Asylberechtigte auf?*

Tabelle 1 beinhaltet die Anzahl der im Jahr 2020 vom AMS insgesamt nach § 10 AlVG getroffenen Entscheidungen, gegliedert nach Bundesland und nationaler Zugehörigkeit (bzw. Aufenthaltsstatus). Eine Differenzierung nach erster oder wiederholt erfolgter Bescheiderteilung ist – wie einleitend ausgeführt – nicht möglich.

### **Zu den Fragen 4 bis 6**

- *Wie oft wurde Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebeziehern der Bezug der AMS-Leistungen 2021 zweimal binnen eines Jahres gesperrt?*
- *Wie teilen sich diese AMS-Leistungssperren 2021 auf die einzelnen Bundesländer auf?*

- *Wie teilen sich diese AMS-Leistungssperren 2021 auf die Bezieher mit österreichischer Staatsbürgerschaft, mit sonstiger EU-Staatsbürgerschaft (exklusive österreichischer Staatsbürgerschaft) und mit Drittstaatsbürgerschaft sowie Asylberechtigte auf?*

Tabelle 2 beinhaltet die Anzahl der im Jahr 2021 vom AMS insgesamt nach § 10 AIVG getroffenen Entscheidungen, gegliedert nach Bundesland und nationaler Zugehörigkeit (bzw. Aufenthaltsstatus). Eine Differenzierung nach erster oder wiederholt erfolgter Bescheiderteilung ist – wie einleitend ausgeführt – nicht möglich.

### **Zu den Fragen 7 bis 9**

- *Wie oft wurde Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebeziehern der Bezug der AMS-Leistungen 2022 (Jänner bis März 2022) dreimal binnen eines Jahres gesperrt?*
- *Wie teilen sich diese AMS-Leistungssperren 2022 (Jänner bis März 2022) auf die einzelnen Bundesländer auf?*
- *Wie teilen sich diese AMS-Leistungssperren 2022 auf die Bezieher mit österreichischer Staatsbürgerschaft, mit sonstiger EU-Staatsbürgerschaft (exklusive österreichischer Staatsbürgerschaft) und mit Drittstaatsbürgerschaft sowie Asylberechtigte auf?*

Tabelle 3 beinhaltet die Anzahl der von Jänner bis März 2022 vom AMS insgesamt nach § 10 AIVG getroffenen Entscheidungen, gegliedert nach Bundesland und nationaler Zugehörigkeit (bzw. Aufenthaltsstatus). Eine Differenzierung nach erster oder wiederholt erfolgter Bescheiderteilung ist – wie einleitend ausgeführt – nicht möglich.

### **Zu den Fragen 10 bis 12**

- *Wie viele Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebeziehern sind aktuell dauerhaft für AMS-Leistungen gesperrt?*
- *Wie teilen sich diese AMS-Leistungssperren 2022 aktuell auf die einzelnen Bundesländer auf?*
- *Wie teilen sich diese aktuellen AMS-Leistungssperren auf die Bezieher mit österreichischer Staatsbürgerschaft, mit sonstiger EU-Staatsbürgerschaft (exklusive österreichischer Staatsbürgerschaft) und mit Drittstaatsbürgerschaft sowie Asylberechtigte auf?*

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe besteht nur, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Fällt eine Anspruchsvoraussetzung weg, ist der Leistungsbezug vom AMS einzustellen.

Im Jahr 2021 hat das AMS insgesamt 952 Bescheide wegen mangelnder Arbeitswilligkeit erlassen. Wie einleitend ausgeführt, kann jedoch nicht ermittelt werden, in wie vielen Fällen

davon die Entscheidung im Sinne der Judikatur aufgrund einer dritten Pflichtverletzung nach § 10 AIVG erfolgt ist.

Darüber hinaus können grundsätzlich auch nur Aussagen darüber getroffen werden, wie viele Personen die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch erfüllen und nicht, wie viele Personen die Anspruchsvoraussetzungen (auf Dauer, also auch künftig) nicht erfüllen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

